Der Beamtenstreik.

Auszug
aus einer Schrift
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu
Breslau

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Martin Vöge
Kammergerichtsreferendar aus Berlin.

1923.

Gedruckt
mit Genehmigung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter:
Professor Dr. Helfritz.

Der Streikgedanke ist in der Beamtenschaft durch den Zusammenschluß zu Gewerkschaften hervorgerufen worden.

Der Beamte ist durch seine Dienstpflicht zur Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verpflichtet, solange als er im Amte ist.

Streik ist zu definieren als die gemeinschaftliche Einstellung der Tätigkeit wider den Willen der Dienstherrn, seitens einer größeren Anzahl von Dienstverpflichteten. Beamtenstreik ist danach, unter Verwendung der im Beamtenrecht üblichen Begriffe, die gemeinschaftliche, nicht genehmigte Diensteinstellung seitens einer größeren Anzahl von Beamten.

Eine Berechtigung zu solcher Handlungsweise ergibt sich aus der Reichsverfassung nicht. Artikel 124 behandelt das von dem sog. Koalitionsrecht durchaus verschiedene Vereins- und Versammlungsrecht. Artikel 130 Abs. II bestimmt, daß dieses Recht auch für die Beamten nicht beschränkbar ist, (ebenso wie der Aufruf der Volksbeauftragten v. 12. 11. 1918). Artikel 159 gewährleistet für jedermann. also auch für die Beamten, die Koalitionsfreiheit, ein durch keinerlei staatsrechtliche Einwirkungen gemindertes Recht des Zusammenschlusses aus wirtschaftlichen Gründen. Er bestimmt aber nichts über die Mittel, welche die Koalitionen anwenden dürfen. Ein Streik ist rechtmäßig, wenn die Tätigkeit unter den in den Arbeitsbedingungen vorgesehenen Auflösungsvoraussetzungen eingestellt wird; in allen anderen Fällen ist er bei den Arbeitern, Angestellten und Beamten rechtswidrig. Ob die Befugnis des Art. 159 als Vereinigungsfreiheit zur Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen oder als Koalitionsrecht bezeichnet wird, ist gleichgültig, ein Streikrecht wird dadurch niemals gewährt. Ebenso auch nicht durch die Bekanntmachung der Prß. Regierung v. 15. 11. 1918 und den § 17 der Badischen Verfassung v. 21. 3. 1919. Art. 165 Abs. I hat mit Beamten nichts zu tun, kann ihnen daher auch kein Streikrecht geben.

Erwägungen, daß die Beamten ein Streikrecht nicht haben können, weil sie Diener der Gesamtheit seien, und ein Interessengegensatz wie zwischen Unternehmer und Dienstverpflichteten bei ihnen nicht bestehe, weil sie ferner damit die Mehrheit des Volkes entgegen dem demokratischen Staatsprinzip ihrem Willen unterwerfen könnten und weil sie durch einen Beamtenstreik eine schwere Schädigung des Staates herbeiführen würden, sind bei einer Beurteilung des geltenden Beamtenrechts unbeachtlich und nur de lege ferenda zu verwerten.

Der Diensteid legt den Beamten nicht mehr Pflichten auf als schon ohne ihn aus dem Beamtenverhältnis folgen. Durch die vermögensrechtlichen Ansprüche (Gehalt, Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente) ist der Beamte nicht so viel besser gestellt als andere Dienstverpflichtete, als daß er deswegen weniger Rechte als diese haben müßte. Das Hindernis für einen rechtmäßigen Beamtenstreik ist die Bestimmung, daß der Beamte sein Dienstverhältnis nicht einseitig lösen kann. Der preußische Beamte ist zur Dienstleistung bis zur Entlassung verpflichtet, während man beim Reichsbeamten annehmen kann, daß er von der Dienstleistung befreit ist, wenn er seine Entlassung unter Verzicht auf alle Rechte nachgesucht, seine Dienstgeschäfte übernahmefertig abgeschlossen hat, und dann seit der Einreichung des Gesuches ein Zeitraum verstrichen ist, während dessen ein derartiger Posten bei gewöhnlichem Verlauf wieder besetzt zu sein pflegt, was etwa im Einzelfall nach entsprechenden Kündigungsfristen freier Arbeitnehmer zu bemessen wäre. Jede Diensteinstellung, bei welcher diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist wiederrechtlich; Streik ist kein Entschuldigungsgrund für den Beamten.

Der Streik bewirkt, daß der Beamte für die Zeit sein Gehalt verliert und daß ein Disciplinarverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung eingeleitet werden kann.

Streikhetzer und diejenigen, welche Streikbeschlüsse fassen und durchführen, um damit einen Druck auf Behörden auszuüben, können gemäß §§ 110 bezw. 114 St. G. B. bestraft werden.

Zivilrechtlich haften die Prß. Beamten für den dem Staate durch den Streik erwachsenden Schaden nach §§ 88, 89 II 10 ALR. Im übrigen haften die Beamten, soweit eine Bestrafung erfolgen kann, aus § 823 Abs. II BGB und bei Stillegung lebenswichtiger Betriebe aus § 826 BGB. In den wenigen Fällen, wo eine Pflicht zum Tätigwerden Dritten gegenüber besteht, kann eine Haftpflicht aus § 839 BGB. durch den Streik entstehen. Mehrere Streikende haften als Gesamtschuldner.

Die Gewerkschaften haften, soweit sie eingetragene Vereine sind, gemäß § 31 BGB. für Schaden aus Streiks, welche auf Veranlassung des Vorstandes oder Geschäftsführers unternommen werden, soweit sie nicht eingetragen sind, nur wenn ein Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt.

Der Fiskus kann Dritten im Falle des § 839 gemäß Art. 131 R. V. an Stelle des Beamten haften, wenn die besonderen Voraussetzungen vorliegen. Auf „höhere Gewalt" infolge Beamtenstreiks kann er sich in der Regel nicht berufen.

Ein Streikrecht der Beamten gibt es nicht.